



A-Post
Stadtrat Altstätten
Postfach 261
9450 Altstätten SG

30. Oktober 2017

Geschäft Nr. 17-4649

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Spital**
- **Gestaltungsplan Spital**
- **Baulinienplan Donnerbach**

1 Ausgangslage

a) Das Spital in Altstätten soll erneuert werden. Der Umbau erfolgt in Etappen und unter laufendem Betrieb. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird das Einzelprojekt detailliert festgelegt. Er regelt im Wesentlichen die Erschliessung des Areals, die Bebauung und Gestaltung sowie die Umgebung.

b) Das Areal befindet sich grossmehrheitlich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der nordwestliche, in der zweigeschossigen Wohnzone gelegene Teil soll mit dem Teilzonenplan der Nutzung entsprechend ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.

c) Nördlich des Areals verläuft der Donnerbach. Da das Spitalareal aus betrieblichen Gründen neu tiefer verlaufen soll, ist der Donnerbach zum Schutz vor Hochwasser auszubauen. In diesem Zusammenhang wird der Gewässerraum nach dem Gewässerschutzgesetz festgelegt.

d) Der Stadtrat hat den Teilzonenplan, den Gestaltungsplan und den Baulinienplan am 5. September 2016 erlassen und vom 14. September bis am 13. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt.



e) Wegen einer Einsprache wurde der Gestaltungsplan mit Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2017 geändert. Nach Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf die erneute öffentliche Auflage verzichtet.

f) Der Teilzonenplan wurde vom 12. Juni bis am 21. Juli 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Es sind keine Rechtsmittelverfahren mehr offen.

g) Zwischen dem Gestaltungsplan und dem Wasserbauprojekt besteht eine materielle Abhängigkeit. Deshalb werden diese Verfahren koordiniert.

2 Erwägungen

a) Die kantonalen Fachstellen weisen darauf hin, dass die Senkrechtparkfelder an der F. Marolanistrasse der Regeln der Verkehrssicherheit widersprechen. Die Sicherstellung der hinreichenden Verkehrssicherheit ist Sache der Stadt.

b) In Art. 1 der besonderen Vorschriften wird auf die Beilagepläne verwiesen. Diese Beilagepläne tragen die Datumsangaben 15. September 2016 / 12. Juni 2017. Die Datumsangaben wurden jedoch nicht vollständig korrekt in die besonderen Vorschriften übernommen (5. statt 15. September 2016).

c) Entlang des Donnerbachs wurden bereits verschiedene Baulinien festgelegt. Mit dem nun vorliegenden Baulinienplan Donnerbach sind folgende Erlasse aufzuheben:

- Baulinienplan Donnerbach, genehmigt am 26. November 1986
- Baulinienplan Spital, genehmigt am 14. Juni 1988
- Baulinienplan Spital, 1. Änderung, genehmigt am 7. September 2006

d) Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

e) Für die Leistungen der Staatsverwaltung sind Gebühren zu entrichten. Diese umfassen die Genehmigung und Vorprüfung der drei Erlasse durch alle beteiligten kantonalen Fachstellen sowie die Sitzungsteilnahmen (sieben Sitzungen) und Beratungen.

3 Dispositiv

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 - Baulinienplan Donnerbach, genehmigt am 26. November 1986
 - Baulinienplan Spital, genehmigt am 14. Juni 1988
 - Baulinienplan Spital, 1. Änderung, genehmigt am 7. September 2006
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 5'200.-- (davon Anteil AFU-RU 210.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus der Programmvereinbarung mit dem Bund, vom 17. Oktober 2017
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Amt für Umwelt, Recht und UVP